

Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus.

Von Th. Mommsen in Berlin.

Wenn ich einer Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift entsprechend in derselben die Rechtsverhältnisse und insbesondere den Prozess des Apostels Paulus vom römischen Standpunkt aus erörtere, so geschieht es nicht, als ob ich darüber viel Besonderes und Neues zu sagen wüsste. Dem Juristen wird die folgende Auseinandersetzung, wie ich hoffe, meistens als selbstverständlich erscheinen. Aber für den Theologen mag eine derartige Darlegung nicht überflüssig sein.

Während Jesus selbst sowie seine Apostel der Nation nach Aramäer waren und politisch einem von Rom abhängigen, aber keineswegs dem römischen Reich incorporierten Fürstentum angehörten,¹ war Paulus seiner Nationalität nach Grieche, politisch römischer Unterthan, Bürger der seit dem Ausgang der republikanischen Zeit als Hauptstadt der Provinz Cilicien dem römischen Reich angehörigen Stadt Tarsos,² die zu den reichsten und angesehensten der griechischen Reichshälfte ge-

¹ Dass Pompeius Judäa zu einem „Teil der Provinz Syrien“ gemacht hat, wie Marquardt St. V. 1, 405 sich ausdrückt, sagt der dafür angeführte Josephus (b. Jud. 1, 7, 7) nicht und ist wenigstens ungenau. Judäa ist damals Clientelstaat geworden und ist dies geblieben bis auf Vespasian, einerlei ob es vereinigt unter einem König stand oder unter mehreren Fürsten oder neben einem ἀρχιερεὺς καὶ ἑθναρχῆς unter einem römischen Procurator. Der König oder der Fürst ist aber nicht bloss factisch abhängig von Rom, sondern rechtlich dem Statthalter von Syrien untergeordnet; und wenn das Fürstenregiment cessiert, ist der Procurator von Judäa zu fassen gleich dem Praefectus Aegypti: er vertritt den obersten Landesherrn, aber weder Judäa noch Ägypten sind Teile des römischen Reiches. Die nähere Entwicklung dieser römischen Suzeränität würde hier zu weit führen; verglichen werden können die wenn nicht identischen, so doch sehr ähnlichen Verhältnisse Thrakiens, das, nachdem das rechte Donauufer von Augustus zur Provinz gemacht worden war, unter römischer Oberverwaltung seine Fürsten bis auf Claudius behielt.

² AG. 9, 11. 21, 39. 22, 3; vgl. 9, 30. 11, 25.
Zeitschrift f. d. neutest. Wiss. Jahrg. II. 1901.

hörte und in ihrem Selbstregiment vielfach privilegiert war.¹ Dass er, wengleich ein gelernter Handwerker, einem ansehnlichen Bürgerhaus angehörte, geht daraus hervor, dass er von Kind auf die römische Civität gehabt hat;² denn nur die hervorragenden Municipalen wurden in dieser Weise ausgezeichnet.³ Die Familie war mosaischen Glaubens, ohne Zweifel eine der zahlreichen in Ägypten, Syrien und Vorderasien sesshaften jüdischen Ursprungs, an denen es auch in Tarsos nicht gefehlt haben wird.⁴

¹ In einer Inschrift des dritten Jahrh. (Bull. de corr. hell. 7 p. 281 fg.) heisst die Stadt Ἀλεξανδριανὴ Σεουηριανὴ (nach Severus Alexander) Ἀντωνειανὴ (nach Caracalla) Ἀδριανὴ Ταρσόε, ἡ πρώτη καὶ μεγίστη καὶ καλλίστη μητρόπολις τῶν ἑπαρχιῶν Κιλικίας Ἰκαυρίας Λυκαονίας προκαθεζομένη καὶ β' νεωκόρος, μόνη τετεταμημένη δημιουργίας (= Magistraturen) τε καὶ κίλικαρχίας ἐπαρχικῶν (= von gewesenen Reichs- oder Stadtpräfecten) καὶ ἐλευθέρῳ κοινοβουλῳ καὶ ἐτέροις πλείστοις καὶ μεγίστοις καὶ ἑκαρέτοις ὄψεσι. Tarsos ist eine der wenigen Reichsstädte, die bis in das 3. Jahrh. hinab Silbermünzen zum Teil sogar ohne Kaisernamen geschlagen haben.

² AG. 22, 28. Vgl. über das Rechtsverhältnis Staatsrecht 3, 785. Als Römer konnte Paulus nur einer einzigen Municipalgemeinde angehören, in Jerusalem also nur etwa den Incolat besitzen, nicht aber Heimatrecht.

³ Auch die Annahme eines echt lateinischen Namens ist in dieser Hinsicht bemerkenswert. So vielfach im römischen Orient Doppelnamen erscheinen, sind doch in dieser Frühzeit lateinische Personennamen im hellenischen Gebiet nicht häufig und vermutlich vornehm; man darf an das jüdische Königshaus erinnern, das, nachdem es Generationen hindurch das römische Bürgerrecht besessen hatte, erst mit dem Sohn des grossen Herodes den lateinischen Beinamen annahm.

⁴ Wie zahlreich in Kleinasien die römischen Bürger jüdischens Glaubens bereits am Ausgang der republikanischen Zeit waren, beweist die Befreiung derselben von der in dem cäsarischen Bürgerkrieg daselbst angeordneten Aushebung (Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes 2², 528). — Nach Angabe der Verwandten (*parentes*) des Paulus (dessen Schwestersonn erwähnt die AG. 23, 16), ward er als Knabe (*adolescentulus*) mit den Eltern nach der Verwüstung Galilaeas durch die Römer aus der Stadt Giscala nach Tarsos übersiedelt: *aiunt parentes apostoli Pauli de Giscalis regione fuisse Judaeae et eos, cum tota provincia Romana vastaretur manu et dispergerentur in orbem Judaei, in Tarsum urbem Ciliciae fuisse translatos; parentum condicionem adolescentulum Paulum esse secutum* (Hieron., in Philem. vol. 7, p. 762 Vall.) und anderswo (de scr. eccl. 5) kürzer: *Paulus de ... oppido Judaeae Giscalis fuit, quo a Romanis capto cum parentibus suis Tarsum Ciliciae commigravit*. Diese Erzählung (*fabula*) betrachtet Zahn (Eiñl. in das NT. I, 48 fg.) als glaubwürdig; mir scheint sie das nicht zu sein, teils als Familientradition, nach welcher sie immerhin Origenes aufgezeichnet haben mag, teils wegen ihrer bei Hieronymus deutlich hervortretenden Beziehung zu den „Mitgefangenen“ (*συναιχμαλωτοί*) des Paulus. Die Verwüstung Galilaeas kann allerdings wohl bezogen werden auf den Aufstand nach dem Tode des ersten Herodes, wenn gleich der Stadt Giscala dabei nicht gedacht wird und bei einem Bericht dieser Art der Verdacht nicht fern liegt, dass die Einnahme dieser Stadt im Tituskrieg in denselben hineingezogen worden ist. Aber wenn die Ältern des Paulus und er selbst damals Kriegsgefangene wurden, so passt es dazu wenig, dass sie „ausgewandert“ sein sollen, wie die zweite Fassung ausdrücklich angiebt und die vollständigere mit der für verbrachte Kriegsgefangene wenig passenden „Versetzung“ oder „Übersiedelung“ (*transferré*) an-

Die Apostelgeschichte, und sie allein,¹ giebt ihm einen doppelten Namen, einen jüdischen Saul und einen lateinischen Paulus, und zwar in der Weise, dass sie ihn anfänglich, sowohl in seiner jüdischen Zeit wie nach der Bekehrung, Saul nennt, ebenso wo sie später auf die frühere Zeit zurückgreift,² aber nach der Begegnung mit dem Proconsul von Kypros Sergius Paulus³ in Paphos mit den Worten Σαῦλος δὲ ὁ καὶ Παῦλος (13, 9) der neue Name eingeführt und fortan ausschliesslich gebraucht wird, wie denn auch in den Briefen des Apostels er allein auftritt. Die Annahme, dass auf diese Weise die Doppelstellung des Paulus teils den Juden-, teils den Heidenchristen gegenüber charakterisiert werden soll,⁴ entspricht weder dem Platz, in dem der Wechsel eintritt, noch der Sachlage; es wird damit dem Paulus die offene Aufkündigung

deutet; noch weniger, dass Paulus Bürgerrecht in Tarsos hat und als römischer Bürger geboren ist. Zahns Hypothese, dass die Familie als kriegsgefangen die Freiheit verloren und er dann durch Freilassung eines Römers — man müsste hinzusetzen eines Tarsiers römischen Rechts — seine bürgerliche Stellung erhalten hat, scheint mir mehr als bedenklich; ein zur römischen Freiheit gelangter jüdischer Kriegsgefangener kann unmöglich sagen, dass er als römischer Bürger geboren sei. Eher möchte man glauben, dass die altjüdische Familie traditionell die Stadt Giscala als ihre ursprüngliche Heimat angesehen hat und dass die „Kriegsgefangenschaft“ des Paulus damit späterhin verklittert worden ist. Wie es aber mit dieser selbst sich verhält, steht dahin. Sie beruht lediglich darauf, dass Paulus verschiedene seiner Genossen als *συναϊμαλωτοὶ* bezeichnet. Wenn in correcter Rede *αἰχμαλωτός*, wie *captivus*, nur den Kriegsgefangenen bezeichnet, so ist doch zu erwägen, dass für den Verhafteten es beiden Sprachen an einem technischen Ausdruck fehlt und die missbräuchliche Anwendung namentlich des Compositum auf den Haftgenossen nahe lag.

¹ Die Späteren hängen natürlich von ihr ab; Hieronymus (a. a. O. p. 746) sagt ausdrücklich: *quare e Saulo Paulus dictus sit, nulla scriptura memorat.*

² AG. 22, 7. 13; 26, 14. Dieses strenge Einhalten der verschiedenen Benennungen zeigt auf das Bestimmteste, was ohnehin nicht bezweifelt werden kann, dass der Verfasser keineswegs willkürlich wechselt.

³ Andere Zeugnisse über diesen Sergius Paulus besitzen wir nicht, ausser dass auf einem stadtrömischen Terminalstein (jetzt C. I. L. VI, 31545) der dritte der fünf Tibercuratoren L. Sergius Paulus wahrscheinlich derselbe ist wie jener Proconsul. Der Stein ist gesetzt unter Claudius, also nach 41, vielleicht zur Zeit seiner Censur (47/8), obwohl er ihm diesen Titel nicht giebt. Nach der Stellung des Namens auf dem Stein war Paulus damals wohl Prätorier, und als solcher wird er auch jenes prätorische Proconsulat bekleidet haben. — Die in der Prosopographia imp. Rom. 3, 221 angeführte kyprische Inschrift gehört, wie Dessau selbst mir bemerkt, vielmehr dem Paulus Fabius Maximus. — Ob der in den Quellenverzeichnissen der Naturgeschichte des Plinius bei B. 2 und B. 18 aufgeführte Schriftsteller Sergius Paulus oder Sergius Plautus hiess, ist nach der handschriftlichen Überlieferung zweifelhaft; Dessau a. a. O. zieht die letztere Lesung vor, Lightfoot (*essays on the work entitled natural religion* 1889, p. 295) die erstere und bringt damit die in beiden Büchern sich findenden Kypros betreffenden Notizen in Verbindung.

⁴ Weizsäcker, apostol. Zeitalter² S. 66.

seines Judentums beigelegt, die seinen öfter gegebenen Erklärungen, dass er Jude sei und bleibe, durchaus nicht entspricht, und es ist verkehrt den einfachen lateinischen Namen als symbolisch für sein Heidenapostolat aufzufassen. Aber dass der Compilator des Buches bei dem Namenwechsel eine Absicht verfolgt hat, ist unverkennbar, und wenn nach dem Vorgang des Origenes¹ Hieronymus² ausspricht, dass Paulus von dem ersten bekehrten Heiden diesen Namen angenommen habe, gleich wie Scipio den seinen von dem unterworfenen Africa, so hat er, wie mir scheint, damit dem Gedanken Worte gegeben, welchen der Bericht-erstatte im Sinne gehabt, unser Verfasser aber nicht ausgesprochen und, wenn er ihn in seiner Quelle vorfand, unterdrückt hat. Allerdings aber ist diese Annahme in hohem Grade bedenklich. Mag die rechtliche Möglichkeit auch zugegeben werden, dass ein erwachsener Römer niederen Standes infolge der Begegnung mit einem Vornehmen unter Abwerfung seines eigenen dessen Cognomen annimmt, so fehlt es doch für einen solchen Vorgang meines Wissen an jeder Analogie. Darf man dagegen annehmen, dass der Doppelname selbst richtig überliefert ist, Zeit und Verbindung aber keinen Glauben verdienen, so liegt für den Namenwechsel eine andere Erklärung nahe. Wechsel des Cognomen ist an sich dem Römer von Rechtswegen gestattet,³ aber wo nicht besondere Gründe dafür vorliegen, zum Beispiel Erbinsetzung unter einer derartigen Bedingung, enthält er sich des Namenwechsels. Dagegen ist bei der Aufnahme eines Nichtbürgers nicht bloss die Annahme des Vor- und des Geschlechtsnamens nach römischer Weise obligatorisch, sondern es wird auch der Name des Ausländers, namentlich wenn er allzu fremdartig lautet, häufig nicht verwendet als römisches Cognomen, sondern durch ein geläufigeres ersetzt, wie dies insbesondere die Nomenclatur der aus den Nichtbürgern ausgehobenen, aber dadurch

¹ Origenes in ep. ad Romanos, p. 460 de la Rue: *quibusdem visum est, quod Pauli proconsulis, quem apud Cyprum Christi fidei subiecerat, vocabulum sibi apostolus sumpserit, ut sicut reges solent devictis verbi gratia Parthis Parthici et Gothis Gothici nominari, ita et apostolus subiugato Paulo Paulus fuerit appellatus: quod ne nos quidem usque quaque evacuandum putamus.* Indess aus dem Wortlaut *qui et* folgert er vielmehr *non ei tum primum Pauli nomen impositum, sed veteris appellationis id fuisse.*

² A. a. O. p. 746.

³ Gaius Dig. 36, 1, 65, 9: *nihil male et honesti hominis nomen adsumere.* Dioletian Cod. Iust. 9, 25, 1: *nominiis cognominis praenominis . . . mutatio innocendibus periculosa non est.* Ein Beispiel Sueton Galb. 4, wobei zu beachten ist, dass die Frau im Rechtssinn nicht adoptieren kann. Namenwechsel dagegen in betrüglicher Absicht fällt unter das Falsum: Paulus 5, 25, 11. Dig. 48, 10, 28, 2. Mein Strafrecht S. 676.

wo nicht unter die Römer, doch unter die Lateiner eintretenden Flottensoldaten zeigt.¹ Dass dasselbe vor allem bei den zum römischen Bürgerrecht gelangenden Juden geschah, wird deswegen angenommen werden dürfen, weil die bei diesen üblichen Benennungen den Römern mehr als andere fremd und anstössig waren und als römische Cognomina kaum je begegnen. Wenn also Paulus, wie er angiebt, schon als Kind das römische Bürgerrecht empfing,² so erklärt sich die Ablegung des jüdischen Saul und die Annahme des anklingenden Paulus auf einfache Weise. Freilich wird dann der Compiler der Apostelgeschichte davon nicht freigesprochen werden können, dass er die an sich unbedenkliche Begegnung mit dem gleichnamigen Proconsul von Kypros in unpassender Weise verwertet hat.

Dass der Tarsier Paulus in Jerusalem erzogen ward³ und dort an der feindlichen Bewegung gegen den emporkommenden Christenglauben sich lebhaft beteiligte,⁴ würde an sich keinen Anstoss geben, lässt sich aber mit Paulus' eigenen Aussagen kaum vereinigen. Bei seiner früheren Verfolgung der „Gemeinde“ (ἐκκλησία) Gottes⁵ erklärt er es den Altersgenossen seiner Heimath (ἐν τῷ γένει μου) zuzurückgeben zu haben,⁶ gleich darauf hinzufügend, dass er den „Gemeinden“ (ταῖς ἐκκλησίαις) in Judäa von Angesicht unbekannt geblieben sei und diese ihn nur von Hörensagen als Christenfeind gekannt hätten.⁷ Hiernach kann die von Paulus verfolgte Christengemeinde nicht wohl eine andere gewesen sein als die der jüdischen Separatisten in Tarsos und ebenso dürften

¹ C. L. L. VI, 3621: *M. Ploti Pauli qui et Zosimus*. X, 3377: *C. Antonius Leo qui et Neon Zoili. natio. Cilix*. Eine Reihe ähnlicher Belege ist zusammengestellt im Hermes 16, 466, wo auch die Rechtstellung der Classiarier erörtert ist.

² Die Worte AG. 22, 28: ἐγὼ δὲ καὶ γεγέννημαι passen nicht weniger, wenn Paulus im Kindesalter mit seinem Vater zugleich das römische Bürgerrecht erhielt.

³ AG. 22, 3 aus Paulus' Anrede an die Juden in Jerusalem: ἐγὼ εἰμι ἀνὴρ Ἰουδαῖος, γεγεννημένος ἐν Ταρσῷ τῆς Κιλικίας, ἀνατεθραμμένος δὲ ἐν τῇ πόλει ταύτῃ. Ähnlich 26, 4fg. Es gab in Jerusalem eine Synagoge der Kiliker (AG. 6, 9).

⁴ AG. 7, 58.

⁵ Gal 1, 13. 14 (vgl. 1 Kor 15, 9. Phil 3, 6. 1 Tim 1, 13).

⁶ Ebenso heisst es AG. 4, 36: Κύπριοι τῷ γένει. 18, 2: Ποντικὸν τῷ γένει. 18, 24: Ἀλεξανδρεὺς τῷ γένει. Gemeint ist wohl „in meiner Heimath“, das heisst in Tarsos, nicht „in meiner Nation“, wenn auch nicht bestritten werden soll, dass die letztere Auffassung dieser Worte ebenfalls zulässig ist (vgl. 2 Kor 11, 26. Phil 3, 5). Aber bei dieser ist der Beisatz müssig, da überhaupt nur die Juden hier in Betracht kommen, nicht aber bei der ersteren, wonach Paulus beschränkend nicht bei den Juden insgesamt, sondern bei den tarsischen die Führerschaft in Anspruch nimmt.

⁷ Dass er hierbei von ihnen bezeichnet wird als ὁ διώκων ἡμᾶς, fordert keineswegs, dass diese Verfolgung sich gegen die Christen Jerusalems gerichtet habe und nicht gegen die tarsischen. „Wir“ sind dem Zusammenhang nach die Christen allgemein.

die Alters- und Stammgenossen des Paulus die tarsischen sein. Wenn ferner Paulus, wie die Stephanus-Erzählung berichtet, bei dessen Steinigung eine hervorragende Rolle spielte und nachher verwüstend in die Christenhäuser eindrang und Männer und Frauen verhaften liess,¹ so konnte er unmöglich einige Jahre darauf den jerusalemischen Christen nur von Hörensagen bekannt sein. Dies Moment dürfte durch falschen Pragmatismus in die Stephanus-Erzählung eingereiht worden sein; ὁ τρωπῶν καὶ ἰάκερα.

Auf die Vision und die Bekehrung, welche indirect der Galaterbrief in Einklang mit der directen Angabe der Apostelgeschichte nach Damaskus legt, folgt nach jenem (1, 17. 18) die Reise nach Arabien, die Rückkehr nach Damaskus und drei Jahre später die Reise des Paulus nach Jerusalem, auf welchen Aufenthalt der Bericht des Galaterbriefes (1, 18—20) und der AG. 9, 26—30 zu beziehen sein wird. Dass Paulus damals zuerst nach Jerusalem kam, sagt der Galaterbrief zwar nicht ausdrücklich, aber deutet es bestimmt genug an.² Von da ging Paulus nach dem Galaterbrief (1, 21) nach Syrien und Kilikien; der Apostelgeschichte 11, 25 fg. zufolge nach Tarsos und von da mit Barnabas nach Syrien (Antiochia, Seleukeia), Kypros (Salamis, Paphos), Pamphylien (Perge), Pisidien (Antiochia), Lykaonien (Ikonion, Lystra, Derbe), Pamphylien (Perge, Attaleia) und zurück nach Syrien (Antiochia). Bei den letzteren Angaben ist die Heimatprovinz, die Paulus ausdrücklich nennt, nicht erwähnt und auch Galatien übergangen;³ indess ist der örtliche Kreis in beiden Angaben wesentlich derselbe. Von Antiochia begibt sich Paulus mit Barnabas und Titus durch Phoenike und Samaria abermals nach Jerusalem, auf welchen zweiten Aufenthalt sich der Galaterbrief 2, 1 und die AG. 15, 4 beziehen. Die grosse Missionsreise nach

¹ AG. 8, 3. 22, 4. 26, 10.

² Nach dem Wortlaut des Galaterbriefes blieb er in Jerusalem unbekannt auch nach dem ersten Aufenthalte in Jerusalem, und nach Lage der Sache ist dies voll kommen glaublich. Durch diesen Aufenthalt, welcher nur 15 Tage währte und bei welchem er von den Aposteln nur Petrus und Jacobus den Bruder Christi persönlich kennen lernte — nicht umsonst wird beides betont —, wurde der bis dahin nirgendwo sehr hervorgetretene tarsische Handwerker keineswegs eine in Jerusalem notorische Persönlichkeit.

³ Die Galater des Paulus anders als in dem eigentlichen engeren Sinn zu fassen ist meiner Meinung nach unzulässig. Die mit Galatien unter einem Legaten combinirten Provinzen, wie zum Beispiel sicher schon unter Claudius Lykaonien, sind keineswegs jener Landschaft incorporirt und selbst die Statthalterinschriften stellen Galatien nur an die Spitze derselben. Noch weniger konnten in der gemeinen Rede die Einwohner von Ikonion und Lystra Galater genannt werden.

Kilikien, Asia, Makedonien, Achaia und das schliessliche Eintreffen in Jerusalem sowie die Verhaftung des Apostels und die Sendung nach Rom erzählt allein der Bericht über die Thaten der Apostel, oder, wie der Titel richtiger lauten würde, über die Thaten des Paulus. Auf die zahlreichen chronologischen und geographischen Fragen, welche an diese Erzählungen sich anknüpfen, soll hier nicht eingegangen werden; es genügt im allgemeinen darauf hinzuweisen, dass das dem Lukas beigelegte Buch von den eigenen Angaben des Apostels, so weit diese reichen, nicht erheblich differiert.

Allem Anschein nach liegt uns nicht in der gesammten Apostelgeschichte,¹ aber in den Berichten derselben über die Missionsreisen des Paulus eine nur wenig getrübe gleichzeitige und zuverlässige Geschichtserzählung vor. Mir scheint es arge Hyperkritik, wenn zum Beispiel Weizsäcker² hier tiefgehende Interpolationen erkennen will. Wie ist es möglich die zwifache Anklage des Apostels vor dem römischen Gericht als redactionell zusammengeklitterte Doppelerzählung und demnach eine derselben als Fiction zu betrachten? Nichts ist glaublicher als die Wiederaufnahme der Criminalklage unter einem andern Statthalter, nachdem die erste nicht zur Verurteilung geführt hat, und selbstverständlich verlaufen beide Verhandlungen in analoger Weise. Wenn vor den Wir-Erzählungen in ihrer auch formalen Authenticität diese Kritik mit Recht die Schranken eingehalten hat, so muss von den damit zusammenhängenden Berichten (namentlich 21, 1—27, 1) im wesentlichen dasselbe gelten, wenn gleich die Reden, so weit sie nicht Thatsächliches vorbringen, hier nicht anders aufzufassen sind als in den übrigen antiken Geschichtswerken und auch Entstellungen, wie wir noch sehen werden, mehrfach begegnen. Die zahlreichen kleinen für den thatsächlichen Verlauf nicht geforderten und doch so gut in denselben passenden Züge sind innere Bürgen für seine Zuverlässigkeit, und nicht minder sind dies die keineswegs fehlenden Anstösse, wie zum Beispiel die die Tempelgelübde betreffenden Stellen 18, 18 und 21, 23—26, uns unverständlich, offenbar weil ihre Beziehungen entweder durch Verstümmelung ausgefallen oder wahrscheinlicher von dem ersten Schreiber als seinen Lesern geläufig weggelassen sind. — Nicht minder machen die

¹ Für den allgemeinen Charakter des merkwürdigen Buches kann ich auf Gercke (Hermes 29 [1874], 373 fg.) verweisen: vorzügliche Materialien sind darin teilweise authentisch oder fast authentisch erhalten, aber an andern Stellen interpoliert oder mit späterer Fabulierung vermengt.

² Apostol. Zeitalter S. 453 fg.

Berichte den Eindruck einer den Umständen nach fast befremdenden Ehrlichkeit. Selbstverständlich nimmt der Schreiber, augenscheinlich ein Hellenist, Partei für Paulus und gegen diejenigen Juden, welche die Christianer als abtrünnige Sectierer betrachteten und behandelten; aber Partei für die Römer nimmt er nur insoweit, als ihm der nationale Hass der Juden gegen ihre Herren fremd ist und er, wie wohl damals durchgängig die Kleinasiaten, in politischer Indifferenz die Römerherrschaft als gegeben hinnimmt, ihr Einschreiten gegen die jüdischen Zeloten billigt und des Übertritts von römischen Beamten und Offizieren zu dem neuen Glauben sich erfreut. Was über die Motive vorgebracht wird, welche den ersten der beiden römischen Statthalter zur Verschiebung des Endurteils bestimmten, ist alles andere als römerfreundlich; tendenziöses Verhalten gegen die Vormacht wird dem Berichterstatter mit Unrecht zur Last gelegt.¹ Vor allem verdient es Anerkennung, dass er recht bedenkliche oder mindestens zweideutige Vornahmen des Apostels keinesweges verschweigt oder entstellt; ich rechne dahin den Versuch im Synedrium durch die Erklärung über die Auferstehung und die Engel die Pharisäer für sich zu gewinnen;² sein Bemühen in Jerusalem sich Juden und Judenchristen als treu an den jüdischen Ordnungen festhaltend hinzustellen;³ vor allem in seiner Verteidigung vor dem Statthalter die Bezeichnung seiner grossen Missionsreise als lediglich unternommen zur Veranstaltung von Collecten für die Armen.⁴

Aber alle diese Fragen sind oft genug und von Berufeneren erörtert worden. Eingehend sollen hier nur die Collisionen des Apostels mit den Behörden des Reiches behandelt werden. Sie sind zwifacher Art, gegenüber teils den Municipal-, teils den Reichsbeamten, alle aber dadurch bedingt, dass diesem Tarsier das römische Bürgerrecht zustand.

Wenn Paulus nach seinen eigenen Worten „von den Juden“ fünfmal mit Schlägen belegt worden ist, und zwar mit den vierzig weniger eins, welche die jüdischen Gesetze auf religiöse Verfehlung setzen,⁵ so sind diese Strafen ohne Zweifel verhängt worden von den Vorständen der nicht palästinensischen Judengemeinden,⁶ denen wenigstens in Sachen ihres Cultus eine derjenigen der römischen Municipalbeamten analoge

¹ Weizsäcker a. a. O. Billiger urteilt Renan 2 p. XXII.

² AG. 23, 6—9. 24, 15.

³ AG. 21, 18—26.

⁴ AG. 24, 17. Allerdings war diese Collecte ihm anempfohlen (Gal 2, 10).

⁵ 2 Kor 11, 24: ὑπὸ Ἰουδαίων πεντάκις τεσσαράκοντα παρὰ μίαν (πληγὰς) ἔλαχον.
Vgl. Deut 25, 3.

⁶ Schürer, Gesch. des jüd. Volkes 2, 527.

Correction über ihre Glaubensgenossen zugestanden haben muss; dass sie eigentliche Criminaljurisdiction nicht hatten, versteht sich von selbst und wird bestätigt durch die Beschaffenheit der von ihnen verhängten Strafe. Das gleich zu erwähnende Privilegium des römischen Bürgers hat sich schwerlich auf diese mehr religiösen als bürgerlichen Strafen erstreckt; übrigens kann Paulus als Jude sich enthalten haben die Reichsgewalt gegen jüdische Glaubensgerichte anzurufen.

Die Geißelung durch Lictoren, welche Paulus nach der gleichen Angabe dreimal erlitten hat,¹ muss auf gleichartige Erkenntnisse der Municipalbehörden des Reiches sich beziehen, denen in der That eine solche Correction zugestanden hat.² Allerdings konnte dieselbe von Rechtswegen gegen Paulus nicht vollstreckt werden, da ihn als römischen Bürger das julische Gewaltgesetz dagegen schützte: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus virum Romanum . . . verberari in re publica vincula duci iusserit.*³ In der That steht der in Jerusalem kommandierende Offizier, im Begriff den Paulus als Ruhestörer geißeln zu lassen, auf dessen Erklärung hin, dass er das Bürgerrecht besitze, von seinem Vorhaben ab.⁴ Dagegen erhebt sich gegen den Bericht über den analogen Vorgang in Philippi das Bedenken, dass Paulus erst nach vollzogener Execution sein Bürgerrecht geltend macht, wodurch die Erzählung in der That widersinnig wird; und da sie sowohl als Wiederholung⁵ wie auch wegen der Verflechtung mit Wunder-

¹ 2 Kor 11, 24: τρις ἐραβδίσθην. Πληγαί sind die *verbera*, der allgemeine Ausdruck für Schläge, βαβδίσειν ist *virgis caedere*, weist also hin auf eine Lictoren oder die in nichtrömischen Reichsgemeinden dafür eintretenden Gerichtsdiener führende Behörde (Strafrecht S. 983). Wenn es 1 Clem. 5 heisst: Παῦλος ὑπομονῆς βραβεῖον ὑπέδειξεν, ἐπτάκις δεκά φορέας, φυγαδευθεῖς, λιθασθεῖς, so können diese Worte unmöglich geschrieben sein ohne Bezugnahme auf die vorher erörterten Äusserungen des Apostels im zweiten Korintherbrief in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden Worten: ἐν πληγαῖς περισσοτέρως, ἐν φυλακαῖς ὑπερβαλλόντως. Vermutlich werden hier die fünf jüdischen und die drei römischen Executionen zusammengefasst; die Differenz in der Zahl ist wohl nichts als ein Gedächtnisfehler; die von Lightfoot angeführten Erklärungsversuche befriedigen nicht.

² Strafrecht S. 40. 228. Wenn die Digesten (2, 1, 12) die *modica castigatio* der Municipalmagistrate auf Unfreie beschränken, so muss man sich erinnern, dass in ihnen die Kategorie der nicht römischen Freien fast verschwunden ist. Dass der Rücken des Peregrinen nicht gesetzlich geschützt war, geht deutlich hervor aus dem julischen Gewaltgesetz.

³ Paulus sent. 5, 26, 1. Strafrecht S. 47. 329. 663.

⁴ AG. 22, 29.

⁵ Man erinnere sich der dreimaligen Wiederholung des Berichtes über das Wunder von Damascus und besonders über das antiochenische Concil, bei welchem letzteren eine der hier angenommenen gleichartige interpolierende Geminatio von Harnack

geschichten und aus anderen Gründen¹ Bedenken erregt, wird von ihr abgesehen werden dürfen. Wenn Paulus trotz seines Bürgerrechts dreimal solche Executionen hat über sich ergehen lassen, so muss er entweder von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht haben² oder die Behörde hat sich darüber hinweggesetzt; eine derselben mag in Philippi vorgefallen und von dem Redacteur der Apostelgeschichte fructificiert sein.

Dass mit der Geisselung die Fesselung und Einkerkelung³ von Rechtswegen verknüpft ist, wird für den Fall, wo die Geisselung der Capitalstrafe voraufgeht, vielfach bezeugt.⁴ Aber auch das vorher angeführte julische Gewaltgesetz führt auf rechtliche Zusammengehörigkeit der Geisselung und der Fesselung und als correlat erscheinen dieselben auch in der durchaus glaublichen Darstellung des Vorgangs in Jerusalem,⁵ welche dann für den philippischen als Muster gedient hat.⁶

Die bisher erörterten Vorgänge gehören in den Kreis der Vergehen und der Verwaltungs- oder, nach heutigem Sprachgebrauch, der polizeilichen Akte; auch das Einschreiten der römischen Offiziere gegen den Volksauflauf und die von denselben gemachten Versuche, den Hader in Güte beizulegen, haben mit der Justiz nichts zu thun.⁷ Wir

(Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1899, S. 150 fg.) nachgewiesen worden ist. Die stetigen oft wörtlichen Wiederholungen gehören zu den Eigentümlichkeiten dieser Schrift.

¹ Dem Berichte zufolge fordern die Magistrate von Philippi den Paulus auf, die Stadt zu verlassen; er protestiert gegen die heimliche (ἀδόξα) Ausweisung und verlangt von ihnen selbst fortgeführt zu werden, was denn auch geschieht. Das lautet wenigstens recht seltsam. Das Recht der Ausweisung aus ihrem Gebiet hat den Municipalmagistraten schwerlich zugestanden (Strafrecht S. 227 A. 4).

² Der rechte Jude — und als solcher tritt den Juden gegenüber Paulus durchaus auf — schied sich von seinem Volke durch Berufung auf seine Aufnahme unter die Römer; mit Recht nennen die Philipper (16, 21) das jüdische Wesen εἶη ἂν οὐκ ἔξεστιν ἡμῖν παραδέχεσθαι οὐδὲ ποιεῖν Ῥωμαῖοις οὐκ. Als Paulus an den Kaiser appelliert hat, erklärt er (28, 19) den römischen Juden, er habe dies gethan um sein Leben zu retten, nicht ὡς τοῦ ἔθνους μου ἔχων τι κατηγορεῖν.

³ Strafrecht S. 302.

⁴ Strafrecht S. 938 (vgl. S. 918. 928). Die Entwicklung des römischen Strafprozesses aus der Coercition führt zu der Annahme, dass Fesselung und Geisselung darin principiell auftreten als vorbereitend für die Hinrichtung, auch wenn letztere unterbleibt.

⁵ AG. 21, 33. 22, 25. 29.

⁶ Bericht über Philippi 16, 22 fg.

⁷ Dass der kommandierende Offizier nach dem durch Paulus veranlassten Auflauf ihn unter Geisselung zu verhören beabsichtigt, um den Sachverhalt festzustellen, ist lediglich ein administrativer Akt ebenso wie der Versuch, den er späterhin anstellt, die Sache zu vermitteln, indem er dem Paulus gestattet seine Glaubensgenossen auf aramäisch anzureden und sich vor ihnen zu verantworten. Übrigens muss 23, 27 die

wenden uns zu den eigentlichen Capitalklagen und Capitalstrafen oder, nach dem Ausdrucke des Berichterstatters, zu den Anklagen auf Tod oder Freiheitsverlust.¹ Was dem Paulus in dieser Hinsicht zur Last gelegt wird, die Verstöße gegen die jüdischen Religionsvorschriften² und die Anstiftung einer Spaltung innerhalb der Judenschaft kann vom Standpunkt der römischen Justiz aus, wenn überhaupt delictisch, nur als Staatsverbrechen gefasst werden, wie denn auch dies wenigstens einmal ausdrücklich ausgesprochen wird,³ und bedingt, falls die Anschuldigungen entgegen genommen und thatsächlich erwiesen werden, die Todesstrafe. Allerdings konnte der römische Beamte dieselben auch bezeichnen als ausserhalb seiner Competenz liegend, wie dies in der That der Statthalter von Achaia Gallio gethan hat.⁴ Andererseits aber kann die politische Bedeutung einer derartigen Spaltung in dem Judentum und mehr noch der daran sich knüpfenden Bestrebungen nach Ausbreitung desselben in seiner regenerierten Gestalt keineswegs geleugnet werden,⁵ und bei der fast unbeschränkten Dehnbarkeit des römischen Majestätsverbrechens lässt die formale Zulässigkeit der Annahme einer solchen Klage durch die römischen Gerichte sich nicht in Abrede stellen.

übliche Interpunction verändert werden; μαθὼν ὅτι Ῥωμαῖος ἐστίν gehört nicht zu dem vorausgehenden ἐξελάμην, da die Beschützung vor dem Auflauf der Feststellung des Personalstandes vorausgegangen ist und vorausgehen musste, sondern ist mit κατήγαγον zu verbinden.

¹ AG. 23, 29, 26, 31: οὐδὲν θανάτου ἢ δεσμῶν ἄξιον πράσσει ὁ ἄνθρωπος. Diese δεσμοὶ sind nicht die der polizeilichen oder der Untersuchungshaft, sondern die mit dem Freiheitsverlust und den Ketten verknüpfte Bergwerkstrafe, welche häufig unter dem Namen der *vincula* auftritt (Strafrecht S. 952 A. 1) und als capitale betrachtet wird (a. a. O. S. 907. 949).

² AG. 18, 13, 21, 28 und sonst. Hervorgehoben wird nur die Einführung eines Nichtjuden in den Tempel (21, 28), die Paulus in Abrede stellt. Über die criminelle Behandlung dieser Verfehlung vgl. Schürer a. a. O. 2, 218. In römischer Zeit richtet sich dies Verbot ohne Zweifel zunächst gegen die in Jerusalem garnisonierenden Soldaten und wird als Militärdelict streng behandelt worden sein; aber man darf doch billig zweifeln, ob ein römischer Statthalter den Juden, der hiegegen sich vergangen hatte, capital bestraft haben würde.

³ AG. 25, 8: οὐτε εἰς τὸν νόμον τῶν Ἰουδαίων οὔτε εἰς τὸ ἱερόν οὔτε εἰς Καίσαρα τι ἥμαρτον.

⁴ AG. 18, 15: εἰ δὲ ζητήματά ἐστιν περὶ λόγου καὶ ὀνομάτων καὶ νόμου τοῦ καθ' ὑμᾶς, ὁψεσθε αὐτοί· κριτὴς ἐγὼ τούτων οὐ βούλομαι εἶναι.

⁵ Die Apostelgeschichte selbst bemerkt (24, 22), dass der Statthalter von Judäa, nachdem ihm Paulus seine Reisen bezeichnet hatte als zum Zweck der Tempelcollecte unternommen, wohl gewusst habe, wie es sich damit verhielt (ἀκριβέτερον εἰδὼς τὰ περὶ τῆς ὁδοῦ).

Die Behörde, bei welcher eine solche Capitalanklage anzustellen war, war der Statthalter unter Zuziehung seiner Berater¹ und zwar zunächst derjenige der Heimatprovinz des Angeschuldigten; es findet sich darauf auch eine Hindeutung.² Indes tritt in den beiden hier in Frage stehenden Prozessen dafür das Forum des Thatorts ein; und sicher ist dies überhaupt häufig zur Anwendung gekommen.³ — Wäre Paulus peregrinischen Rechts gewesen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in dieser frühen Epoche, ähnlich, wie in dem Prozess des Jesus, dabei die Municipalbehörden in Betracht kommen müssten. Aber sein Römerrecht schliesst dies aus; die Römer haben in den Provinzen wie in den abhängigen Staaten die Capitaljustiz über den römischen Bürger schon in republikanischer Zeit als ihr erstes und hauptsächlichliches Reservatrecht behandelt.⁴ Damit ist auch unser Bericht im Einklang: die Juden in Achaia wie in Palästina erscheinen lediglich als Kläger vor dem Statthalter, in dem letzteren Fall der Hohepriester in Person mit einigen der Ältesten und den Sachwalter zur Seite.⁵

Aber der Statthalter ist in dem Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, sondern es ist nach dem vorher angeführten julischen Gewaltgesetz Berufung zulässig an das Kaisergericht: *lege Julia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum [provocantem], nunc imperatorem appellentem necaverit necarive iusserit.*⁶ Dies erkennt auch der in der AG. vorliegende Bericht an und bestätigt damit, dass zu den wenigstens in späterer Zeit sehr zahlreichen von dieser Schranke befreiten Statthaltern⁷ der hier in Betracht kommende Procurator von Judäa nicht gehört hat. Aber seltsamer Weise wird in unserem Bericht wohl die Befreiung von Fesselung und Geißelung mit dem privilegierten

¹ Strafrecht S. 239. Vgl. AG. 19, 38: ἀγοραῖοι ἕχονταί καὶ ἀνθύπατοί εἰςιν. Des *consilium* (συμβούλιον) gedenkt auch die AG. 25, 12 und schildert seine Zusammensetzung 25, 23.

² Strafrecht S. 356. Nach AG. 23, 34 fragt der Statthalter den Paulus bei der Vorführung, aus welcher Provinz er sei.

³ Die Statthalter von Achaia wie von Palästina nehmen die Strafklage an, ob, wohl dort wie hier Paulus nichts ist als ein Reisender mit Heimat und Domicil in Tarsus. Die Belege für den Gerichtsstand des Thatorts sind mangelhaft (Strafrecht S. 357), aber dessen vielfältige Anwendung nichtsdestoweniger ausser Zweifel.

⁴ Strafrecht S. 235 fg.

⁵ AG. 24, 1.

⁶ Paulus sent. 5, 26, 1. Strafrecht S. 242. 663 und sonst.

⁷ Über diese Befreiungen und das Schwertrecht ist im Strafrecht S. 243 fg. gehandelt.

Personalrecht des Paulus in Verbindung gesetzt, nicht aber die Berufung auf das Kaisergericht; ja geradezu im Widerspruch mit der Erzählung selbst wird nachher die Übertragung des Prozesses nach Rom hingestellt als herbeigeführt durch die Kläger.¹ Man wird, absehend von diesem Missverständnis des letzten Redacteurs, sich lediglich an den ursprünglichen Bericht zu halten haben, der selber nirgends Anstoss giebt und nur wenig Erläuterungen erfordert.

Die Verhandlung vor Antonius Felix kommt nicht hinaus über den ersten Termin, in welchem der Statthalter nach Anhörung beider Teile die Sache vertagt bis zum Erscheinen des Tribunen, der dem Auflauf beigewohnt und die Verhaftung bewirkt hat. Aber er verschleppt überhaupt den Prozess, nach dem vorliegenden Bericht entweder weil er oder vielmehr seine jüdische Gattin über den Paulus — etwa als Wunderthäter — mehr zu erfahren wünschte, oder weil er hoffte von Paulus für seine Freigebung Geld zu erpressen, oder weil er meinte damit den Juden gefällig zu sein. Es sind dies bei der anderweitig hinreichend constatirten Nichtswürdigkeit des Mannes sehr begriffliche Vermutungen über seine Motive, die sich keineswegs ausschliessen und die möglicher Weise alle richtig und ebenfalls alle unrichtig sein können; sie sehen ganz aus wie Wiedergabe der Meinungen des den Verhandlungen folgenden Publicums.² — Rechtsmittel, um das Statthaltergericht zur Erledigung der Klage zu nötigen, kennt die römische Ordnung nicht.³ Paulus bleibt demnach verhaftet. Seine Haft ist nicht die der Fesselung und des Kerkers, sondern die militärische, sowohl in Cäsarea in der königlichen Residenz⁴ wie nachher auf dem Schiff, das ihn nach

¹ 28, 18. 19: (οἱ Ῥωμαῖοι) ἀνακρίναντές με ἐβούλοντο ἀπολθεῖν διὰ τὸ μηδεμίαν αἰτίαν θανάτου ὑπάρχειν ἐν ἐμοί· ἀντιλεγόντων δὲ τῶν Ἰουδαίων ἠγαγκάσθη ἐπικαλέσασθαι Καίσαρα. Dies steht in schroffem Widerspruch mit dem Bericht. Nach diesem sprechen wohl der römische Tribun (23, 20) sowie der Statthalter in seinem Gespräch mit König Agrippa (25, 18. 25) und dieser selbst (26, 31) aus, dass sie an Paulus keine criminell zu ahndende Schuld finden könnten; aber die Freisprechung wird ausdrücklich abgelehnt (26, 32) und keineswegs ausgesprochen, dass die Juden den Statthalter daran verhindert hätten; noch viel weniger konnte gegen eine solche Verhinderung der Kaiser angerufen werden. Wer diese Sätze geschrieben hat, verstand nichts von der Sache und missverstand gänzlich den tadellosen Bericht; hätte er von dem Provocationsrecht des römischen Bürgers etwas gewusst, so hätte er sicher sein Licht nicht unter den Scheffel gestellt.

² AG. 24, 24 fg.

³ Vgl. die Ausführung im Strafrecht S. 487; Belege für die Verschleppung S. 459 A. 2. — Die Revision der Kerker, die den Beamten wenigstens aufgegeben ward (Strafrecht S. 310), bezieht sich nicht auf die „freie Haft“, um die es hier sich handelt.

⁴ AG. 23, 35.

Italien bringt,¹ und in der Reichshauptstadt² die *aperta et libera et in usum hominum constituta custodia militaris*.³

Nach der Verabschiedung des Statthalters nimmt sein Nachfolger Porcius Festus den Prozess wieder auf;⁴ die Kläger und der Angeklagte erscheinen vor seinem Tribunal in Cäsarea und die Verhandlung wird wiederholt. Der Statthalter aber fällt keine Entscheidung, sondern fragt den Paulus, ob er die Verhandlung nach Jerusalem verlegt haben wolle.⁵ Paulus antwortet mit der Berufung an das Kaisergericht, welche von dem statthalterlichen als rechtsgültig anerkannt wird.⁶ Damit ist die Verhandlung zu Ende. Festus fordert freilich den Paulus noch einmal vor, um für seinen in dieser Sache an den Kaiser zu erstattenden Bericht sich zu orientieren und diese Verhandlung fällt so aus, dass einer der Beisitzer, der König Herodes Agrippa, nachher erklärt, Paulus hätte eigentlich freigesprochen werden sollen; aber Freisprechung ist jetzt unmöglich, nachdem das statthalterliche Gericht abgelehnt und das des Kaisers mit der Sache befasst ist.

Dieser durchaus folgerichtige Verlauf beruht auf dem Grundgedanken, dass der Capitalprozess des römischen Bürgers nicht anders geführt werden kann als vor den hauptstädtischen Gerichten und dem-

¹ AG. 27, 3.

² AG. 28, 16. Strafrecht S. 319 A. 5.

³ Constantin Cod. Th. 11, 7, 3. Man wird diese emphatischen Worte nicht allzu wörtlich nehmen dürfen; wenn auch die im Kerker übliche Fesselung wegfiel, können gewisse Sicherheitsmassregeln nicht ausgeschlossen gewesen sein und mag es mit den *δεσμοί* der AG. 26, 29 seine Richtigkeit haben. Vgl. was im Strafrecht S. 315 fg. ausgeführt ist.

⁴ Dies geschieht nach der AG. 25, 2 auf Andringen der Juden; aber wie der Schreiber zu diesen sich verhält, kann diese Beschuldigung unbegründet sein und Festus lediglich um dem verschleppten Process ein Ende zu machen, die Kläger wiederum vorgeladen haben. Seine Antworten an die Juden gerichtet 25, 5 und 25, 12 klingen keineswegs freundlich.

⁵ Mir ist die Meinung geäußert worden, dass in dieser Antwort die Abgabe des Processes an das jüdische Gericht liege; dies ist indess insofern ausgeschlossen, als Festus auch bei diesem Gericht den Vorsitz behält (*ἐπ' ἑμοῦ*), auch der Statthalter, die Capitalsache eines römischen Bürgers als solche an das jüdische Gericht abzugeben schwerlich befugt war. Allerdings aber zeigt der Zusatz, dass Festus dies gethan habe *θέλων τοῖς Ἰουδαίοις χάριν καταθέσθαι*, eine hiermit zu Ungunsten des Beklagten eintretende Wendung des Processes. An sich kann diese in der Verlegung des Processes von Caesarea nach Jerusalem nicht gefunden werden. Aber Paulus kennt die Stimmung in Jerusalem und mochte deren Einwirkung auf das Consilium fürchten, überhaupt in dieser ihm ungünstigen Zwischenentscheidung den Vorboten seiner Verurteilung sehen.

⁶ AG. 25, 10 fg. Die Worte des Paulus: *ἐπὶ τοῦ βήματος Καίσαρος ἕκτως εἶμι, οὐ μὲ δὲ κρίνεσθαι* können nur ausdrücken, was nachher einfacher gesagt wird: *Καίσαρα ἐπικαλοῦμαι*; unmöglich kann jenes *βῆμα* das statthalterliche sein.

nach ursprünglich in letzter Instanz von der Bürgerschaft entschieden wird, der römische Bürger also befugt ist, jeden ausserhalb Rom fungierenden Magistrat in einem solchen Prozess als Richter zu recusieren und denselben demnach vor die hauptstädtischen Behörden zu bringen; weiter darauf, dass mit dem Beginn des Principats für den republikanischen Magistrat und die Comitien teils wahrscheinlich die Consuln und der Senat, teils der neue Herrscher substituirt wurden. Es ist dies Verfahren in vollem Einklang mit dem oben angeführten Inhalt des julischen Gewaltgesetzes und ich zweifle nicht, dass in der früheren Kaiserzeit also verfahren und der Bericht in allem wesentlichen historisch correct ist.¹

Aber allerdings ist diese Procedur in ihrem rechtlichen Fundament und zum Teil auch in ihren realen Consequenzen verschieden von der aus den späteren Rechtsberichten uns geläufigen vor dem Kaisergericht als letzter Instanz.² Dies letztere beruht allem Anschein nach auf dem für den Princeps erweiterten tribunicischen Cassationsrecht des Beamten-spruchs; es setzt also das statthalterliche Urteil voraus, während unser Verfahren dies ausschliesst. Während das erstere Verfahren nichts ist als die Ablehnung eines Gerichtshofs wegen Incompetenz, schliesst das zweite durch Verbindung der cassatorischen und der rechtsprechenden Gewalt, wie sie beide der Kaiser besitzt, das Princip des Instanzenzugs ein und ist der folgenreiche Keim für dieses dem älteren römischen Recht schlechthin fremde System. Sie fallen wohl praktisch bis zu einem gewissen Grade zusammen, indem, wie unser Bericht zeigt, der Statthalter, dessen Spruch abgelehnt ist und dem es obliegt die Sache an das competente Gericht zu leiten, nicht umhin kann, namentlich wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, mit diesem zugleich einen Bericht über die Anbringung und Ablehnung der Klage an den Kaiser einzusenden. Indess ist dieser Bericht keineswegs ein Urteil erster Instanz: überhaupt aber reicht die cassatorische Appellation viel weiter, da sie selbst gegen das freisprechende Erkenntnis eingelegt werden kann, auch nicht notwendig auf den Bürger beschränkt ist, anderer Momente zu geschweigen.

Es hat in der früheren Kaiserzeit ein doppeltes höchstes Kaisergericht gegeben, beide wahrscheinlich auch terminologisch geschieden

¹ Vgl. über dieses von mir als feldherrliche Provoocation bezeichnete Verfahren Strafrecht S. 477 neben S. 243 A. 1.

² Strafrecht S. 468fg.

als Provocation an den Kaiser und Appellation desselben.¹ In lebendiger Gestalt tritt uns das erstere aus unseren Rechtsquellen verschwundene Verfahren lediglich entgegen in dem Bericht der Apostelgeschichte über den Majestätsprozess des Paulus vor dem Statthalter von Judäa Porcius Festus.

¹ Strafrecht S. 479 A. 1.